

Der Gender-Konflikt-Nexus in der Demokratischen Republik Kongo

Ungleiche Geschlechterverhältnisse und der Erste Kongokrieg

Anja Zürn und Catharina Crasser

»In den Kriegsgebieten finden die Schlachten auf den Körpern von Frauen statt.« – Denis Mukwege

Wenn der Krieg in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo)¹ vor allem auf den Frauenkörpern ausgetragen wird, wie es der Friedensnobelpreisträger Denis Mukwege ausführt, dann trifft dies ohnehin ökonomisch, sozial sowie kulturell Marginalisierte. Ob der enormen Anzahl an Opfern sexualisierter und geschlechterbasierter Gewalt (SGBV)² bezeichnete die ehemalige »VN-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten«, Margot Wallström (2010) die DR Kongo als »the rape capital of the world«. 39,7 Prozent der Frauen im Ostkongo berichteten in einer Studie von 2010 (Johnson et al. 2010, 558) in ihrem Leben bereits von sexueller Gewalt betroffen gewesen zu sein, deren Ursache wiederum in 74,3 Prozent der Fälle den Kriegsbedingungen zugeordnet wurde. Damit wird deutlich was unterschiedliche Studien bereits aufzeigten: Vergewaltigung wurde in der DR Kongo von verschiedenen Konfliktparteien systematisch als Kriegswaffe eingesetzt.

Die DR Kongo ist seit mehreren Jahrzehnten von Auseinandersetzungen und Kriegen gezeichnet. Insbesondere in den ressourcenreichen Provinzen im Osten (Masuku Ayikaba 2021) sind die in den 1990er Jahren aufgeflammt Konflikte

1 Im Beitrag wird die Demokratische Republik Kongo einheitlich als DR Kongo bezeichnet, wenngleich sie im Laufe der Zeit verschiedene Namen trug. Zur Abwendung von der Kolonialzeit und Rückführung zu afrikanischen Wurzeln benannte der Präsident Joseph Mobutu das Land ab 1971 als »Zaire«, bevor Laurent-Désiré Kabila nach dem Ersten Kongokrieg wieder den Namen Demokratische Republik Kongo einführt.

2 Sexualisierte und geschlechterbasierte Gewalt wird hier mit SGBV abgekürzt, da sich die englischsprachige Bezeichnung sexual and gender-based violence weitgehend durchgesetzt hat.

bis heute nur unzureichend befriedet. Frauen und Männer sind dabei auf unterschiedliche Art und Weise von den Kriegsgeschehnissen betroffen und daran beteiligt. Gerade im Rahmen der weitverbreiteten SGBV werden die Auswirkungen von vorherrschenden Geschlechterstereotypen deutlich. Eine zentrale Annahme lautet, dass zusätzliche Marginalisierungen ökonomischer oder sozialer Art der Wirkung von SGBV, wie die Unterdrückung ganzer Communities, den Boden bereiten und diese verstärken.

Der vorliegende Beitrag befasst sich am Beispiel der ostkongolesischen Kivu-Provinzen mit den Entwicklungen der Geschlechterverhältnisse im Kontext des Ersten Kongokriegs (1996-1997), wobei die diskursiv produzierten und vergeschlechtlichten Auswirkungen des Krieges insbesondere bei SGBV an Frauen in den Fokus gestellt werden. Im Zentrum der Analyse steht daher die Annäherung an folgende Forschungsfragen:

- a) Welche vergeschlechtlichten Rollen und gesellschaftlichen Strukturen können im Rahmen der Vorkonfliktphase rekonstruiert werden?
- b) Welche Bedeutung entfaltet die Aufrechterhaltung dieser Strukturen innerhalb der Gesellschaft während, vor allem aber nach dem Konflikt, insbesondere in Bezug auf die Postkonfliktphase sowie den von den Vereinten Nationen begleiteten Friedensprozess?

Nach der theoretischen Konzeption des Beitrags wird ein knapper Überblick über die Situation der DR Kongo vor dem Hintergrund des Ersten Kongokrieges gegeben. In der Analyse werden schließlich die Geschlechterverhältnisse vor, während sowie nach dem Krieg, was bereits die Phase vor dem Zweiten Kongokrieg darstellt, rekonstruiert. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, welche Rollen und Verantwortlichkeiten den Geschlechtern diskursiv eingeschrieben wurden, unter anderem in Bezug auf Teilhabe und Mitbestimmung. Dabei kann und sollte nicht von zwei homogenen Gruppen von weiblichen Opfern und männlichen Tätern ausgegangen werden³, wenngleich die dichotome Konstruktion der Geschlechterverhältnisse Gruppen diskursiv produziert. Diese geschlechterstereotypen Dichotomien, die gesellschaftlich wie institutionell hegemonial verankert waren, werden herausgearbeitet und analysiert sowie deren Folgen untersucht. Aus den Ergebnissen der Analyse werden Implikationen für den Postkonfliktprozess herausgearbeitet, um diese neben den anderen Erkenntnissen der Untersuchung in der Schlussbetrachtung zusammenzuführen.

3 Cohen (2013) arbeitet dezidiert heraus, dass Täter*innen in der DR Kongo durchaus auch weiblich sind und andere Geschlechter wie Männer und Jungen Opfer von SGBV werden. Dies geht teilweise mit der Abwertung der Person durch eine vermeintliche Femininisierung einher.

Theoretisch-konzeptioneller Rahmen

Zur Bearbeitung der Forschungsfragen sowie zur Annäherung an die vorherrschenden Genderkonstruktionen innerhalb des Untersuchungszeitraums wird zunächst der theoretisch-konzeptionelle Rahmen elaboriert. Theoretisch fundiert wird dieser durch den Rückbezug auf zentrale Erkenntnisse feministischer Debatten und Analysen des SGBV-Komplexes in Kriegen und Konflikten, insbesondere in Bezug auf ihre Bedeutung im Rahmen der sogenannten Neuen Kriege⁴, wozu auch der hier analysierte Erste Kongokrieg zählt.

Dass die Wirkung von SGBV noch verstärkt wird, wenn die Vorkriegsgesellschaft von hierarchischen Genderkonstruktionen gekennzeichnet war, ist als Arbeitsthese konzeptionell einzubetten. Die Dekonstruktion der Geschlechterverhältnisse in der DR Kongo wird anschließend mittels einer poststrukturalistischen Diskursanalyse vorgenommen. Zunächst jedoch muss die Frage geklärt werden, welche Wirkung der Einsatz von SGBV innerhalb eines Konfliktes entfaltet bzw. von den Akteur*innen intendiert wird.

Die Wirkung von SGBV in Konflikten

Während Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt in Kriegen und Konflikten lange als Kollateralschäden galten, ist die Perzeption der Auswirkungen heute sehr viel breiter und kritischer. Der juristischen Anerkennung von SGBV als Kriegsverbrechen wurde durch die Sondertribunale zur Aufarbeitung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien sowie dem Genozid in Ruanda der Weg bereitet (Zürn 2017, 26). 2016 wurde vor dem Internationalen Strafgerichtshof unter den Tatbeständen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Vergewaltigung als Waffe verurteilt. Bis dahin war es ein langer Weg, der vor allem durch die feministischen Auseinandersetzungen und Forderungen der Frauenbewegung, beispielsweise im Rahmen der fünften Frauenkonferenz 1995 in Beijing, vorangebracht wurde und die Thematik deutlich als das benannte, was sie ist: eine systematisch angewandte Waffe.

4 Die durch die Asymmetrie der Kriegsparteien (neben Armeen verschiedener Staaten beteiligen sich heute auch weitere Akteure wie Milizen oder Terrorgruppen), den neuartigen Einsatz von Waffen sowie durch die veränderte Kriegsökonomie gekennzeichneten Neuen Kriege unterscheiden sich in zentralen Punkten von den früheren zwischenstaatlichen Kriegen. Dies analysierte zunächst Mary Kaldor (1999), im deutschsprachigen Raum ist Herfried Münkler (2002) für seine Auseinandersetzung mit dem sich verändernden Krieg bekannt. Beide Autor*innen arbeiteten systematisch eingesetzte sexualisierte Gewalt und Vergewaltigungen als Waffe dieser Neuen Kriege heraus.

Stacey Banwell (2014) untersuchte die Wirkung sowie mögliche Beweggründe zur Anwendung dieser Waffe mit Fokus auf den Osten der DR Kongo auf der Mikro-, Meso- sowie Makroebene. Sie stellt fest, dass hegemoniale heterosexuelle Männlichkeit und deren Reproduktion auf der Meso- und Makroebene eine zentrale Rolle spielen (Banwell 2014, 46f.). Die (Wieder-)Herstellung der eigenen Position innerhalb des Geschlechtergefüges sowie die Demonstration sexueller und ökonomischer Überlegenheit gegenüber anderen Männern führt auf der Mikroebene zur Anwendung von SGBV (Banwell 2014, 47). Auf der Makroebene soll zudem mittels SGBV der Zugang zu seltenen Erden wie Koltan oder Cobalt hergestellt werden (Banwell 2014, 47), da die Gewalt oft sowohl die Zerstörung des Zusammenhalts der lokalen Gemeinschaft zur Folge hat als auch deren Flucht. Hier wird die Verknüpfung zwischen dem Einsatz der SGBV und der sich veränderten Kriegsökonomie im Spiegel des globalen Kapitalismus deutlich. Die Zerstörung ganzer Gemeinschaften funktioniert vor allem dann, wenn sich diese durch die körperliche, genauer die sexuelle Unversehrtheit ihrer weiblichen Mitglieder definiert. Außerdem soll durch SGBV auch die Stigmatisierung der betroffenen Frauen und Männer erreicht werden, womit die zusätzliche Destabilisierung der Gesellschaft einher geht sowie die Nichtanerkennung eventuell entstehender Kinder.⁵ Welche geschlechtsspezifischen Prädispositionen stützen daher die Wirksamkeit der systematischen Kriegswaffe SGBV?

Geschlechterordnung und geschlechtsspezifische Prädispositionen

Verschiedentlich wurde bereits aufgezeigt, dass vorherrschende Prädispositionen im Gendergefüge die Wirkungsweise von SGBV in Kriegen und Konflikten verstärken (Baaz und Stern 2009; Banwell 2014, 46; Henry 2016, 52; Leatherman 2011, 3f.). Neben dem zuvor thematisierten Ansehen der Community sind dies Frauen betreffende ökonomische Diskriminierungserfahrungen, Bildungsungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern oder Benachteiligungen in Bezug auf Besitzverhältnisse. Diese und weitere Aspekte führen zur Wirksamkeit der eingesetzten SGBV, denn diese verfängt insbesondere dort, wo sich Frauen in enormen ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen wiederfinden und sich nicht oder nur schwer ohne männliche Bezugsperson selbst versorgen können, weniger gut gebildet sind und daher kaum oder gar keinen Zugang zur Justiz haben, weshalb Gräueltaten teils unausgesprochen erduldet werden. Ein weiterer Zusammenhang betrifft die patriarchale Unterordnung der Frauen gegenüber dem Ansehen der Community oder Familie,

5 Insbesondere im Kontext des Genozids in Ruanda 1994, aber auch im ehemaligen Jugoslawien wurde dies deutlich, was bis heute verheerende Auswirkungen für die Betroffenen mit sich bringt (Hogwood et al. 2018).

das sich aus der Unversehrtheit der Frau generiert. Diese Ko-Konstruktion ist besonders toxisch, da sie die Frauen *silenced*, um die Gemeinschaft vor Ort weniger stark zu belasten – sofern die Taten nicht direkt vor Familienmitgliedern oder anderen Personen verübt werden, wodurch die Erniedrigung der Frauen sowie weiterer beteiligter Personen noch verstärkt wird. Ein zusätzlicher Aspekt der diskriminierenden Mechanismen, die die Wirkungsweise von SGBV befördert, ist die Abwertung von Personen, indem sie auf Grund ihrer Viktimisierung femininisiert und damit einhergehend diskursiv erniedrigt werden (Ozcürümez et al. 2021, 70). Dies ist der Fall, wenn Männer einer bestimmten Gruppe durch SGBV degradiert werden sollen.

Die hier aufgezeigten Wirkmechanismen werden mittels diskursiv konstruierter Geschlechterrollen und Erwartungen ermöglicht und zusätzlich verstärkt. Diskursiv, da die Gender-Stereotype intersubjektiv und über lange Zeiträume hinweg geschaffen und reproduziert werden, indem sie gelebt, besprochen, wiederholt und ihnen von verschiedenen Seiten eine zentrale Bedeutung attestiert wird. Dieses Netz aus sozialen Interaktionen schafft Bedeutung. Zur diskursanalytischen Rekonstruktion der Geschlechterordnung der DR Kongo werden zunächst zentrale Überlegungen zu methodologischen Fragen angestellt.

Zur Rekonstruktion der Geschlechterverhältnisse

Im Anschluss an Ernesto Laclau und Chantal Mouffe (2015, 139) liegt diesem Beitrag ein breites Diskursverständnis zu Grunde. Demnach werden zur Rekonstruktion der Geschlechterverhältnisse sowohl gesprochene und geschriebene Texte als auch soziale Praktiken wie Handlungen, gesetzliche Initiativen sowie das Nicht-Handeln herangezogen. Diskursanalytisch wird dabei besonderer Wert auf die verschiedentlich aufgebauten Dichotomien, wie beispielsweise »Häuslichkeit« vs. »Lohnarbeit«, gelegt. Diese Dichotomien werden den jeweiligen Geschlechterbildern zugeordnet bzw. werden die verschiedenen Räume, Tätigkeiten und andere gesellschaftliche Aspekte wie das Ansehen der Familie vergeschlechtlicht und entsprechend als weiblich oder männlich gedacht.

Diese Rahmungen und die dahinterstehenden sozialen Konstruktionsprozesse werden mittels der Diskursanalyse dekonstruiert, um sie den oben dargestellten theoretischen Überlegungen zugänglich zu machen. Die diskursanalytische Untersuchung umfasst daher drei Schritte: Zunächst wird der historische Kontext des Ersten Kongokrieges rekonstruiert und insbesondere die gesellschaftlich etablierte Geschlechterordnung im Zeitraum vor dem Krieg herausgearbeitet. Im zweiten Schritt werden die Diskurse auf die eingangs dargestellten Mechanismen hin untersucht und die diskursive Produktion bzw. die Verstärkung der Geschlechterrollen und die davon abgeleitete Wirkung von SGBV offengelegt. Die diskurs-

analytische Betrachtung der nach dem Krieg vorherrschenden Geschlechterrollen soll Aufschluss darüber geben, welche Bedeutung SGBV im Übergang zum Zweiten Kongokrieg hatte und wie sich die eventuell verfestigten Geschlechterbilder auf den aktuellen, auch durch die Vereinten Nationen geprägten Postkonfliktprozess auswirken. Auf Grund der zeitlichen Dichte der Konflikte werden die Analyseschritte im Folgenden teils nicht klar voneinander getrennt.

Die Kivu-Provinzen im Spiegel des Ersten Kongokrieges 1996-1997

Kriegsschauplatz des Ersten Kongokrieges von 1996 bis 1997 waren vor allem die Kivu-Provinzen im Osten des Landes. Diesem Konflikt gingen zunächst die koloniale Ausbeutung mit brutalen Gräueltaten des sogenannten Kongo-Freistaats (später Belgisch-Kongo) durch König Leopold II. und Belgien voraus sowie die Entkolonialisierung und die völlig unvorbereitete Entlassung der DR Kongo in die Unabhängigkeit, was Unruhen im ganzen Land und Unabhängigkeitserklärungen einzelner Provinzen zur Folge hatte.⁶ Bei den ersten demokratischen Parlamentswahlen wurde daraufhin Patrice Lumumba 1960 zum Premierminister Kongos bestimmt, der unter Mitwirkung belgischer und US-amerikanischer Geheimdienste 1961 ermordet wurde (Haskin 2005, 26f., 29; Kisangani 2012, 17f.). Zu dieser Zeit fand bereits die vier Jahre andauernde Friedensoperation der Vereinten Nationen (Opération des Nations Unies au Congo) von 1960 bis 1964 statt, gefolgt von der mehr als dreißigjährigen Diktatur (1965-1997) unter Joseph-Désiré Mobutu.

Mobutu regierte mit Unterstützung der Verbündeten USA und Frankreich, die eine Annäherung der DR Kongo (zu dieser Zeit »Zaire«) an die Sowjetunion während des Kalten Krieges verhinderten, um vorgeblich Stabilität und Sicherheit in der Region zu erhalten und um die eigenen Interessen hinsichtlich der Bodenschätze zu sichern. Mobutu schrieb zu Beginn seines Regimes eine neue Verfassung (die sog. N'Sele Verfassung), in der die nationalistische Partei Mouvement Populaire de la Révolution (MPR) als neue Einheitspartei festgeschrieben wurde und die Einführung des Frauenwahlrechts durch das Recht der Mitbestimmung bei Verfassungsreferenda aller Kongoles*innen unabhängig ihres Geschlechts beschlossen wurde (Nelle 2006, 485). Bereits bei den Wahlen 1970 hatten Frauen somit das passive wie aktive Wahlrecht. Im Jahr 1970 gehörten zwölf Frauen der Nationalversammlung an, damit waren 2,86 Prozent der Abgeordneten weiblich (IPU Parline 2020).

Nach dem Ende des Kalten Krieges stieg der internationale Druck auf Mobutu und auf dessen instabile und von Korruption geprägte Regierung, die sich an den Bodenschätzen sowie Staatseinnahmen bereicherte (Crawford 1978, 172f.; Johnson

6 Zur Geschichte des Landes bis 1965 siehe überblicksartig Kisangani 2012 und Haskin 2005, 1-38.

2014, 46f.) und mit massiven Menschenrechtsverletzungen gegen demonstrierende Kongoles*innen vorging (Commission on Human Rights 1995, 29; Schäfer 2008, 366, 371). Die zu Beginn der 1990er Jahre eingeleiteten Demokratisierungsreformen wie die zeitweise Öffnung des Einparteiensystems hin zu einem Mehrparteiensystem verhinderten die immer wieder aufkommenden Unruhen im Land nicht. Eine erste sich herausbildende Konfliktdimension stellt die diskursiv hergestellte »Politisierung von Ethnizität« (Witschel 2018, 98) dar, die mit Propaganda, Mythen und Manipulationen (dazu u.a. Court 2013; Jackson 2007, 483-488; Reyntjens 2009, 99ff.) der Machthaber in der DR Kongo sowie in den Nachbarländern angeheizt und befeuert wurde. Vor dem Hintergrund jahrzehntelanger Korruption und Ausbeutung werden weitere Konfliktlinien deutlich: Die herrschende Armut, das Hungerleiden der kongolesischen Bevölkerung und die rasche Ausbreitung von verschiedentlichen Infektionskrankheiten wurden durch das in weiten Teilen zusammengebrochene Gesundheits- und Bildungswesen sowie durch den Wegbruch der technischen Infrastruktur weiter verschärft. Vor allem im ländlich geprägten Osten Kongos gab es für die Bewohner*innen kaum eine (wirtschaftliche) Perspektive (Autesserre 2010, 70; Haskin 2005, 68-70). So verschlechterte sich die Situation besonders in den Kivu-Provinzen durch den Genozid extremistischer Hutus an den Tutsis im Nachbarland Ruanda im Jahr 1994 weiter, als nach Schätzungen des UNHCR im Jahr 1994 1,2 Millionen Menschen in den Osten der ohnehin instabilen DR Kongo flohen (UNHCR 2000, 250). Neben der Vielzahl an flüchtenden Tutsis und moderaten Hutus, die unkontrolliert und weitgehend ohne staatliche Steuerung ins Land kamen, flohen auch am Völkermord beteiligte und bewaffnete Gruppierungen in die DR Kongo. Auf Grund der fehlenden Trennung zwischen Zivilist*innen und Kombattant*innen verlagerte sich der Konflikt mitunter in die Geflüchtetenlager der Kivu-Provinzen. Dadurch kam es im selben Jahr zu ersten Massakern und Verfolgungen im Ostkongo, weshalb viele Menschen zu Binnengeflüchteten wurden (Reyntjens 2011, 132f.; UNHCR 2000, 246; Witschel 2018, 101). Die in der DR Kongo lebenden Tutsis erhielten auf Grund der Verfolgungen Unterstützung durch die neue Regierung Ruandas, insbesondere nach der Bekanntgabe des Gouverneurs von Süd-Kivu im Oktober 1996, dass alle Banyamulenge⁷ das Land verlassen müssten (HRW 1997, 4; Johnson 2014, 73). Diese reagierten mit einer Rebellion in Südkivu (Reyntjens 2009, 23). Zur Beendigung der Angriffe auf die neue Regierung Ruandas und um die Sicherheit der eigenen Bevölkerung, Länder

7 Als Banyamulenge wird die ethnische Gruppierung der aus ruanda- und burundistämmigen Tutsi bezeichnet, die sich im Süd-Kivu angesiedelt hat. Schätzungen nach dem ersten Niederlassen der Banyamulenge in der Region rund um Mulenge reichen vom 16. bis ins 20. Jahrhundert. Daran schließt sich die hochpolitische Frage nach der kongolesischen Staatsbürgerschaft der Banyamulenge an, die Mobutu 1996 aberkannte (Court 2013, 422).

und Grenzen zu gewährleisten sowie aus Rohstoffinteressen griffen die Verbündeten Burundi, Ruanda und Uganda mit der »Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo-Zaire« (AFDL) ab November 1996 direkt in das Kriegsgeschehen im Ostkongo ein. Angeführt von Laurent Kabila, dem späteren Präsidenten der DR Kongo, schloss sich gegen Kriegsende auch Angola der AFDL an. In diesem Ersten Kongokrieg (u.a. Marriage 2013; Reyntjens 2009; Reyntjens 2011) nahm die AFDL auf Grund mangelnden Widerstands der schwachen und bankrotten Regierung der DR Kongo in nur wenigen Monaten rohstoffreiche Regionen sowie die Hauptstadt Kinshasa ein und stürzte letztlich Mobutu (Houérou 2014, 112-115; Schreiber 2021). Wie aus einem Untersuchungsbericht der VN hervorgeht, den Kabila aktiv zu verhindern versuchte, wurden bei diesem Vormarsch »massive Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit« (OHCHR 2010, 103) verübt, darunter wahlloses Ermorden von Zivilist*innen, das Zerstören von Flüchtlingslagern und unzählige Fälle von SGBV (OHCHR 2010).

Die Analyse des Gender-Konflikt-Nexus

Bei der Analyse dürfen Femininität oder Maskulinität nicht allein betrachtet werden, sondern es sind vielmehr die Geschlechterverhältnisse in den Blick zu nehmen. Dennoch ist es wichtig, aus Genderperspektive keine Homogenisierung der verschiedenen Geschlechter vorzunehmen. Abhängig von weiteren Differenzdimensionen wie Alter, Kultur, Religion, sexueller Orientierung oder Zugehörigkeiten zu einer ökonomischen Schicht sind Frauen heterogene Akteurinnen im Krieg. Unter Berücksichtigung dieser differenzsensiblen und intersektionalen Perspektive lassen sich Geschlechterungerechtigkeit sowie Macht- und Herrschaftsasymmetrien zu Ungunsten von Frauen rekonstruieren und offenlegen.

Daher wird die kongolesische Gesellschaft vor, während und nach dem Ersten Kongokrieg in Bezug auf die geschlechtlichen Zuschreibungen mit Blick auf die Wirkung von SGBV rekonstruiert. Auf Grund der schwierigen Datenlage während der Konfliktgeschehnisse in Kombination mit der enorm hoch geschätzten Dunkelziffer⁸ (Haskin 2005, 164) wird dabei eine qualitative Rekonstruktion unter Berücksichtigung von Berichten durch verschiedene NGOs sowie Augenzeug*innen vorgenommen.

8 Rufanges und Royo Aspa (2016, 26) stellen zusätzlich fest, dass Studien bezüglich SGBV in der DR Kongo zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Geschlechterverhältnisse vor dem Krieg

Die Vorkriegszeit der DR Kongo ist durch traditionelle Geschlechterverhältnisse in einer patriarchalen Gesellschaft geprägt. Die Rollenbilder von Frauen und Männern sind von verschiedenen weiteren Faktoren wie ethnischer Zugehörigkeit, sozialem Status oder ruralem vs. urbanem Hintergrund in ihrer diskursiven Herstellung beeinflusst (Bjørkhaug/Bøås 2014, 16; Puechguirbal 2003, 1273). Gestützt werden die intersubjektiv und diskursiv hergestellten Normen durch staatliche Institutionen (Jérôme Gouzou et al. 2009, 16).

Joseph Mobutu unterzeichnete bereits 1980 das internationale Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (UN 2020). Weiter führte er, wie bereits erwähnt, im Jahr 1967 das Frauenwahlrecht ein und gründete das Ministerium für Frauen, Familie und Kinder im Jahr 1975. Wenngleich diese Vorhaben zur Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zunächst mit einer hohen Außenwirkung und positiven Darstellung des Landes in der Weltpolitik verknüpft waren, zeigte sich rasch, dass diese Bestrebungen rein symbolischen Charakter trugen (Bashwira 2021).⁹ Das ungleiche Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern im öffentlichen Bereich als Folge des systematischen Ausschlusses von Frauen aus politischen Ämtern (Jérôme Gouzou et al. 2009, 16) wurde schließlich im Jahr 1987 auch in der privaten Sphäre durch den sogenannten Code de la Famille gesetzlich verankert. Dieser beinhaltete neben der Festschreibung des Mannes als Familienoberhaupt damit verknüpfte Rechte und Pflichten sowie die Unterordnung der Ehefrau (Landwise 2021, Buch 3 Art. 444). Ungeachtet der zuvor ratifizierten Frauenrechte wurden dadurch bereits bestehende misogynen Geschlechternormierungen weiter gesellschaftlich zementiert und reproduziert (Puechguirbal 2003, 1272).

So lag der kongolesischen Gesellschaft das Verständnis binärer Geschlechterklassifikationen zugrunde. Mädchen wurden den Jungen qua Geburt untergeordnet (Trenholm et al. 2016, 494). Die Ungleichheit der Vorkriegszeit setzt sich in der geringeren Schulbildung (Department of State 1993, 299) sowie niedrigerem Einkommen von Frauen fort, was auf frühe Hochzeiten und Schwangerschaften junger Frauen auf Grund traditioneller Wertevorstellungen oder auch Übergriffe zurückzuführen ist (JICA 2017, 12).

Diese Übergriffe in Form von Unterdrückung, Misshandlungen und Vergewaltigungen fanden sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich statt (Com-

9 Der bedeutend höhere Frauenanteil (mit 11,07 Prozent) im Parlament im Jahr 1975 (IPU Parline 2020) steht in Zusammenhang mit dem durch die VN ins Leben gerufenen »International Women's Year« und Mobutus Außendarstellung hierzu (Jérôme Gouzou et al. 2009, 16). Bereits in der darauffolgenden Wahlperiode sank der Anteil der Parlamentarierinnen auf 1,84 Prozent (IPU Parline 2020).

mission on Human Rights 1995, 47; JICA 2017, 12). Täter im öffentlichen Bereich waren häufig Lehrer, Soldaten und Polizisten, in Gefängnissen waren Vergewaltigungen prodemokratischer Aktivistinnen verbreitet (Commission on Human Rights 1996, 28; Department of State 1993, 294).

In der kongolesischen Gemeinschaft gilt Vergewaltigung für die betroffene Frau und besonders für ihren Ehemann als Demütigung und führt nach traditionellem Verständnis zum Verlust der Ehre. Daher galt es lange Zeit als Pflicht des Mannes, die Familienehre im privaten Bereich durch die Ermordung des Täters wiederherzustellen (Ohambe et al. 2005, 27). Um gesellschaftliche Ausgrenzungen und Stigmata als Vergewaltigungsopfer zu verhindern, wurde bei Missbrauch außerdem häufig auf das Erstellen von Anzeigen verzichtet und stattdessen Geldzahlungen zwischen den Familien vereinbart oder eine Hochzeit zwischen Täter und Opfer arrangiert (HRW 2002, 20; Schäfer 2008, 368f.). Nach kongolesischem Gesetz gilt Vergewaltigung in der Ehe nicht als Straftat (Horváth et al. 2007, 28f.; IAGCI 2018, 14) und die Presse sowie lokale Menschenrechtsorganisationen berichteten nur selten über Missbrauch (Department of State 1993, 299). So wies der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen im Jahr 1995 auf Quellen hin, nach denen eine von drei Kongolesinnen durch Misshandlungen des Ehemannes Opfer häuslicher Gewalt wurde (Commission on Human Rights 1995, 47).

Tief verwurzelte Dichotomien und die sich daraus entwickelnden Machtasymmetrien zugunsten der Männer institutionalisierten sich durch die Heirat. Der Mann agierte im öffentlichen Bereich als Ernährer und Beschützer der Familie im Gegensatz zur Frau im Privaten. In diesem sowie den zuvor ausgeführten Aspekten sind die dichotome Gegenüberstellung der männlichen vs. weiblichen Sphäre sowie die damit diskursiv verknüpften Rollenbilder klar zu erkennen. Dass dem Mann dabei stets die machtvollere Position zugesprochen wird, zeigt sich beispielsweise daran, dass sich der »Wert« der Frau in dieser Logik allein in der Rolle als Mutter und caretaker bemisst (Bjørkhaug/Bøås 2014, 16; Trenholm et al. 2016, 494). Während dem Mann dabei Überlegenheit attestiert wurde, verhielt sich die Frau den Werten entsprechend still und war gehorsam (Jérôme Gouzou et al. 2009, 17). Mit der Position des Ehemannes gingen außerdem Rechte über die Verwaltung des Einkommens oder die Bestimmung des Lebensorts einher, sowie die Verpflichtung, eine Mitgift als Voraussetzung für die Hochzeit an die Familie der Frau zu entrichten. Dieser geltende Brauch ist ebenfalls im Code de la Famille gesetzlich verankert (Landwise 2021 nach Buch 3 §3). Nach dem traditionellen Verständnis zahlte der Mann dadurch einen hohen Preis »für die Frau« (JICA 2017, 10), die sich ihm deshalb unterordnete und seine Erlaubnis für sämtliche Aktivitäten im öffentlichen Bereich benötigte (Jérôme Gouzou et al. 2009, 16). Die Ehefrau lebte somit in sozialer wie ökonomischer Abhängigkeit von ihrem Mann und dessen Familie. Sie überschrieb ihm auf Grund der vorherrschenden Normen sämtliche in die Ehe mitgebrachten Vermögenswerte (JICA 2017, 10), worin die strukturelle Unterdrückung

ckung der kongolesischen Frauen erneut deutlich wird. Diese gesellschaftlichen Normen, die in Teilen gesetzlich verankert waren, wurden durch Religionen und deren Institutionen weiter gefestigt und verstärkt (JICA 2017, 10f.).

Die Perpetuierung bestehender Geschlechterverhältnisse während des Konflikts

Die Rekonstruktion der Geschlechterverhältnisse während des ersten Krieges im Osten der DR Kongo legt den Schwerpunkt auf SGBV sowie Faktoren, die die Wirkung dieser Taten mittels Mehrfachdiskriminierung zusätzlich verschärft. Auf Grund des volatilen Konfliktgeschehens in der Region der Großen Seen sowie der Quellenlage erstreckt sich diese Analyse teilweise auch über das Ende des Ersten Kongokrieges im Juni 1997 hinaus.

Genaue Zahlen, die SGBV in den betreffenden Jahren belegen, sind aus verschiedenen Gründen nicht systematisch erhoben. Human Rights Watch (1997, 3) betont beispielsweise, dass Zugangsbeschränkungen eine zeitnahe Dokumentation der Kriegsverbrechen in der DR Kongo nicht ermöglichten. Berichten von Augenzeug*innen zufolge muss jedoch von mehreren Tausend Fällen SGBV an Zivilist*innen ausgegangen werden (HRW 1997, 7). Im Zeitraum von 1997 bis Ende des Zweiten Kongokrieges wird von 250.000 Fällen SGBV im Osten der DR Kongo ausgegangen (Mbambi/Faray-Kele 2010, 6).

Im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (UNGS 1997) wird über vielfältige Verstöße gegen die Menschenrechte informiert. Vergewaltigungen durch die Armee Mobutus (MSF 2014, 70) und ihr nahestehende Gruppen sind Teil der aufgezeigten Verbrechen (UNGS 1997), außerdem sind auch Blauhelmen der Vereinten Nationen Übergriffe zuzuordnen (Ohambe et al. 2005, 34). Zudem wurde von vielen Taten berichtet, die durch verschiedene Gruppen nichtstaatlicher Kombattanten wie der AFDL verübt wurden (Office of the High Commissioner 1997). Dabei ist der Tatort oftmals das direkte Umfeld der Betroffenen, die Wohnung, regelmäßig genutzte Wege oder Felder (Carlsen 2009, 478).

SGBV, die vor den Augen oder in Reichweite von Bezugspersonen insbesondere vor dem Ehemann durch die Kriessgruppen begangen wurde (Ohambe et al. 2005, 33), sendete verschiedene Signale der männlichen Überlegenheit aus. Wenn Personen gezwungen wurden, Übergriffe an Angehörigen zu verüben (Ohambe et al. 2005, 34), wurde dieser Mechanismus weiter pervertiert.

Es ist komplex, die beschriebenen Taten der Mikro-, Meso- oder Makroebene zuzuordnen, jedoch hatte verschiedenen Berichten zufolge SGBV im Osten der DR Kongo teilweise die Flucht oder Vertreibung aus dem Ort und auch das Auseinanderbrechen der Community zur Folge (Kisangani 2012, 147; Zarkov 2020, 5), was den Kriegsparteien den Zugang zu den Minen und anderen Ressourcen ermög-

lichte (Meger 2010, 130f.). Obwohl die Tat zur Rekonstruktion oder Festigung der Stellung des Täters innerhalb der eigenen Gruppe genutzt werden kann, wird die Intention auf der Makroebene im Bereich der Kriegsökonomie zu finden sein.¹⁰

Die Beleuchtung der involvierten Gruppen ist zusätzlich aufschlussreich. Es können Milizen ausgemacht werden, die die Regierungstruppen unterstützten, eine große Anzahl verschiedener gegnerischer Gruppierungen und darüber hinaus Verbünde, die zum Schutz oder gegen andere ethnische Akteure kämpften. Die (Zer-)Störung anderer, rivalisierender Gruppen durch SGBV kann daher auch als Motiv der Täter*innen betrachtet werden (Goetze 2008, 4). Dies ist einerseits auf die diskursiv enorm aufgeladene und historisch kontingente Abgrenzung der verschiedenen Gruppen voneinander sowie andererseits auf die vergeschlechtlichte Ehrkonstruktion zurückzuführen. Ohambe et al. (2005, 35) arbeiteten in ihrer umfangreichen Studie heraus, dass sich die betroffenen Frauen ihrer Ehre und ihres Selbstwertgefühls beraubt sehen und sie oftmals durch den Ehepartner und die Gemeinschaft stigmatisiert oder geächtet wurden. Natürlich kann argumentiert werden, dass diese vergeschlechtlichten Prädispositionen auch in der Vorkriegszeit präsent waren, jedoch stellte Schäfer (2008, 378f.) fest, dass sie auf Grund des Krieges zusätzlich verstärkt wurden. Andere Formen der Anerkennung wie ökonomischer Erfolg brachen kriegsbedingt in den letzten zwei Dekaden weg und der Zusammenhalt der eigenen Gemeinschaft sowie deren Unversehrtheit in Konfliktphasen spielt eine noch zentralere Rolle im Sinne traditionell patriarchaler Rollenvorstellungen (Bjørkhaug/Bøås 2014, 16). Insbesondere die dargestellten Tatmotive zeigen die dichotom hergestellten Rollenbilder auf, die zudem geeignet sind, den von SGBV betroffenen Frauen ausschließlich die Rolle als Opfer zuzuschreiben und andere Rollenbilder gänzlich zu negieren.

Aus den aufgeführten Taten heraus entstanden massive Fluchtbewegungen in der Region der Great Lakes und damit eine erhebliche Zahl Binnenvertriebener sowie Geflüchteter, die über Ländergrenzen hinweg Zuflucht suchten. Die Geschlechterordnung, die zu Friedenszeiten diskursiv und mittels verschiedener Machtstrukturen aufgebaut und reproduziert wurde, gerät in neuen Situationen wie Geflüchtetencamps unter Veränderungsdruck (Krause 2016, 210), beispielsweise wenn die grundständige Versorgung durch Hilfsorganisationen gewährleistet wird und der Mann nicht oder nur unzureichend zum Einkommen beitragen kann. Die sich so um ihre Rolle beraubt betrachteten männlichen Familienmitglieder versuchten diese teilweise mittels häuslicher Gewalt, die als Fortsetzung der

10 Im Detail hat sich Sara Meger (2010) in ihrem Artikel »Rape of the Congo: Understanding sexual violence in the conflict in the Democratic Republic of Congo« mit der Verflechtung vom systematischen Einsatz von Vergewaltigungen im Osten der DR Kongo und dem globalen wirtschaftlichen Interesse sowie Abbau der Seltenen Erden beschäftigt.

Kriegsgewalt betrachtet werden kann (ebd., 202), und anderem Dominanzverhalten wiederherzustellen (Buckley-Zistel/Krause/Loeper 2014, 80f.).

Die Lage der Binnengeflüchteten ist im Kontext des Ersten Kongokrieges ohnehin kompliziert: Die bereits seit Jahren bestehenden Camps, die unter anderem infolge des Genozids in Ruanda entstanden, wurden zu Tatorten von SGBV und weiteren Menschenrechtsverletzungen (UN Commission on Human Rights 1999). Die Ursachen und Folgen können hier ebenso im Feld der Zerstörung von Communities verortet werden.

Wie bereits rekonstruiert und theoretisch hergeleitet wurde, sind die sozio-ökonomischen Bedingungen der Frauen als Faktoren zu betrachten, die die Wirkung von SGBV im Krieg perpetuieren. Kriegs- und SGBV-bedingt schwand die ohnehin geringe Möglichkeit für Frauen, ökonomisch Fuß zu fassen (Ohambe et al. 2005, 61), sei es während des Ersten oder Zweiten Kongokrieges. Da die Gefahr sexualisierter Gewalt bei der Feldarbeit oder der Wasserbeschaffung besonders hoch ist, wurden diese Aktivitäten, wenn möglich, gemieden (Schäfer 2008, 381), wie auch der Verkauf der hergestellten Waren im öffentlichen Raum (Ohambe et al. 2005, 61). Die Mittel schwinden also, worauf auch der schlechte Zugang zu Polizei und Justiz zurückgeführt werden kann. Die grassierende Bestechung von Beamt*innen (Jérôme Gouzou et al. 2009, 31) sowie unzureichende Gesetzgebung im Bereich SGBV erschwerten den Zugang zusätzlich und machten die Ahndung der Taten quasi unmöglich. Zudem sind kriegsbedingt sich weiter verschlechternde Infrastruktur (Autesserre 2010, 73) und allgemeine Bildungsmöglichkeiten Ursachen, die einerseits den justiziellen Zugang erschweren und andererseits die gesundheitliche Versorgung nur für einen geringen Teil der Opfer ermöglichen, da in der besonders betroffenen Region lediglich zwei spezialisierte Kliniken bestehen (Cannon 2012, 480). Niedrigschwellige Versorgungsmöglichkeiten fanden Frauen bei Frauenorganisationen (Ohambe et al. 2005, 42). Fehlende Mittel sowie der wiederum kriegsbedingt erschwerte Zugang konnten die breite Unterstützung und Versorgung der Betroffenen dennoch nicht ermöglichen.

Ist das Ende der Kriegsgewalt der einzige Ausweg aus diesem sich durch vergeschlechterte Faktoren immer wieder reproduzierenden Kreislauf aus ungleichen Rechten, SGBV und entsprechender unzureichender Versorgung sowie Anerkennung des Leids? Verschiedentliche Untersuchungen zeigen auf, dass diese Frage stark von der Aufarbeitung der Verbrechen sowie sich verändernden Geschlechterverhältnissen, also den besseren Teilhabebedingungen von Frauen in ökonomischer, sozialer sowie bildungstechnischer Hinsicht, abhängig ist (UN Women 2015, 43ff.). Wie ein weiterer, sich verschärfender Konflikt diese Spirale im Untersuchungsfall noch stärker verfestigt hat, wird das folgende Kapitel zeigen.

Geschlechterverhältnisse in der Postkonfliktphase

Die Herausforderung bei der Analyse des Ersten Kongokrieges und seiner Auswirkungen auf die Verbreitung und Intensität von SGBV in der Nachkriegszeit liegt in dieser selbst. Denn schon 1998 folgte der Zweite Kongokrieg, der ob seines Ausmaßes auch Erster Afrikanischer Weltkrieg genannt wird (u.a. Johnson 2014, 86-105; Schreiber 2021). Daher kann es diesem Artikel nicht gelingen, eine Postkonflikt- oder gar sich im nachhaltigen Friedensprozess befindende Gesellschaft zu analysieren. Vielmehr wird eine Gesellschaft in einem Zeit-Kontinuum zwischen zwei Konflikten untersucht. Dies ist dennoch aussagekräftig, weil die Analyse Rückschlüsse über die aktuelle Situation im Osten der DR Kongo zulässt.

Die erste zu bearbeitende Frage ist daher, ob sich der Einsatz, die Folgen und auch die Intensität bzw. Verbreitung von SGBV nach dem Ende des Konflikts im Vergleich zur Konfliktphase selbst verändert haben. Im Zweiten Kongokrieg war SGBV stärker verbreitet (Goetze 2008, 4) und noch schlimmere Gräueltaten wurden verübt. Dies kann auf die Enttabuisierung von SGBV als systematisch eingesetzte Waffe zurückgeführt werden.

Während die Problematik einer mangelhaften Datenlage fortbesteht, können die Genderrollen anhand sozio-ökonomischer Kennzahlen der wirtschaftlichen, sozialen sowie schulischen Teilhabe rekonstruiert werden. Infolge des Krieges war der Schulzugang mangels Infrastruktur weiter erschwert (Department of State 1998). Zudem wurde auf Grund fehlender finanzieller Ressourcen innerhalb eines Familienverbundes der Schulbesuch priorisiert, meist zum Nachteil von Mädchen (ebd.).

Die Mechanismen der Scham hingegen blieben insbesondere in dieser Zwischenkriegsphase präsent. Eine flächendeckende Aufarbeitung der verübten Verbrechen blieb weitestgehend aus, vor allem die Enttabuisierung von SGBV wurde nicht vorangebracht, wenngleich diese sowie die Stärkung der Teilhabe von Frauen nachgewiesenermaßen einem nachhaltigen Friedensprozess äußerst zuträglich wäre (UN Women 2015, 43ff.).

Letztlich muss eine Katalysatorwirkung des Ersten Kongokrieges für den Zweiten Kongokrieg in Bezug auf SGBV im Konflikt attestiert werden. Dies ist ebenso auf den Krieg und die systematische Anwendung von SGBV zurückzuführen, denn die gesellschaftliche Verrohung sowie Verschiebung der moralischen Maßstäbe kann mit Konflikten einhergehen und ist gerade in der hier analysierten Zwischenphase von zwei Kriegen klar auszumachen (Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014, 47). Die Geschlechterrollen, wie sie vorangehend rekonstruiert wurden, haben sich in dieser Post- sowie gleichzeitigen Präkonfliktphase reproduziert und in vielerlei Hinsicht hat sich die antagonistische Situiertheit von Frauen und Männern im Osten der DR Kongo verschärft. Welche Bedeutung haben diese Befunde für die aktuelle Situation, vor allem den Friedensprozess in der Region?

Implikationen für den Friedensprozess

Die Vereinten Nationen, die auch heute am Friedensprozess maßgeblich beteiligt sind, haben sich im Rahmen der Women, Peace and Security (WPS) Agenda im Jahr 2000 mit Resolution 1325 vorgenommen, die Partizipation, den Schutz, die Prävention sowie Relief und Recovery zu stärken und die Situation der Frauen nachhaltig zu verbessern (UN 2000; siehe dazu Basu 2016; Scheuermann 2020). In zehn weiteren Resolutionen (siehe dazu WILPF 2021) wurden verschiedene Bereiche der Agenda ausformuliert und in den letzten Jahren fanden die hier herausgearbeiteten Aspekte wie ökonomische Teilhabe und die Bedeutung der Agency der Frauen vermehrt Aufmerksamkeit, wenngleich festzustellen ist, dass in den Resolutionen Frauen – als Opfer konstruiert – im Vordergrund stehen (Zürn 2020). Im Postkonfliktprozess der auch heute sehr fragilen DR Kongo fand zunächst vor allem die Beschäftigung mit Frauen als Opfer von SGBV Einzug in verschiedene Abkommen (Martín de Almagro 2018, 324). Auch im ersten National Action Plan der DRC, der zur Umsetzung der WPS Agenda implementiert wurde, steht SGBV im Vordergrund (Ministry of Gender, Family and Child 2010), die Agency der Frauen gerät aus dem Blick, weshalb sie vornehmlich als passive Opfer perzipiert werden. Auch im aktualisierten Plan ist die Schwerpunktverschiebung nur marginal (Ministry of Gender, Family and Children 2018).

Wie bereits aufgezeigt wurde, verfährt die Waffe SGBV besonders dort, wo die multidimensionale Unterdrückung der Frauen in die Gesellschaft eingeschrieben ist. Dieser Mechanismus, der auf vielfältige Diskriminierungen ökonomischer, sozialer und kultureller Art aufbaut, kann nur aufgebrochen werden, wenn neben der Hilfestellung für die Opfer von SGBV und justizieller Aufarbeitung der Taten diese Strukturen angegangen werden. Wie in der Analyse erarbeitet, war dies weder der Fall nach dem Ersten Kongokrieg, noch kann heute von einer gleichberechtigten Gesellschaft gesprochen werden, wie der 149. Platz der DR Kongo von 153 analysierten Staaten des Global Gender Gap Index 2020 aufzeigt (World Economic Forum 2019) oder die Platzierung auf dem 161. Platz von 167 untersuchten Staaten im Rahmen des WPS-Index (GIWPS 2019, 18). Dennoch sind leichte Verbesserungen zu beobachten. Erhebungen des Demographic and Health Surveys belegen, dass beispielsweise die erlebte häusliche Gewalt innerhalb der letzten zwölf Monate 2013/14 im Vergleich zu 2007 um 23 Prozentpunkte abnahm (The DHS Program 2021). Außerdem erhöhte sich in diesem Zeitraum die Erwerbstätigkeit von Frauen (The DHS Program 2021).

Obwohl aber Verbesserungen der Stellung der Frauen zu beobachten sind und mit der WPS-Agenda die Weichen gestellt sind und Genderaspekte zunehmend in Postkonfliktsituationen mitgedacht werden, sieht die Beteiligung der Frauen beispielsweise direkt beim Friedensprozess äußerst unzureichend aus. Durch die umfassende Beteiligung könnte politische Teilhabe generiert werden, jedoch ist fest-

zuhalten, dass Frauen nur eine Minderheit der Partizipierenden ausmachen und zudem die Qualität der Beteiligung ungenügend ist (WILPF 2019, 5). Die Frauen werden zwar eingebunden, allerdings eher in Form von Workshops anstatt in die tatsächlichen Friedensverhandlungen.

Obwohl sich aktuell zeigt, dass sich die VN der Notwendigkeit bewusst sind, die misogynen Strukturen in der DR Kongo aufzubrechen, so zeigt sich auch, dass es ein kompliziertes Unterfangen ist, weil in der DR Kongo nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen, die noch immer aufflammen, die Infrastruktur erst aufgebaut werden muss. Ein positives Exempel sind die im Osten der DR Kongo teilweise etablierten Frauengruppen, die Opfern von SGBV zur Seite stehen, aber auch durch Demonstrationen und weitere Kampagnen für die stärkere Beteiligung von Frauen in der Politik kämpfen (Martín de Almagro 2018, 325). Hier wird deutlich, dass es von großer Bedeutung ist, Frauen vielgestaltige Rollen und Identitäten zuzuschreiben, um sie zu stärken und auch die fest verankerten Strukturen zumindest nach und nach aufzubrechen.

Schlussbetrachtung

Die Ergebnisse der Analyse lassen manche Fragen offen bzw. im Ungefähren, was nicht zuletzt auf die prekäre Datenlage zurückzuführen ist. In der DR Kongo muss bedacht werden, dass die Kolonialisierung bis heute nachwirkt. Insbesondere die kolonial verstärkten oder erst künstlich hergestellten Verwerfungen zwischen verschiedenen Gruppen sind vergeschlechtlicht, wie das Beispiel der Familienehre, die der Unversehrtheit der Frau eingeschrieben wurde und teils noch wird, gezeigt hat. Von dieser Situation ausgehend, hat sich die Wirkung von SGBV im Krieg verstärkt und reproduziert. Das Stigma, die sozio-ökonomische Benachteiligung sowie die Mechanismen innerhalb der Gemeinschaft perpetuierten sich im Ersten Kongokrieg, sodass im Zweiten Kongokrieg SGBV noch weiter verbreitet und brutaler war. Darüber hinaus konnte rekonstruiert werden, dass sich die Ausübung von SGBV nicht auf die kriegerischen Gruppen beschränkt, diese vielmehr auch bei staatlichen Institutionen, im häuslichen Nahbereich und in weiteren Räumen angewendet wird. Die Postkonfliktphase war und ist noch heute von einer hohen Zahl an SGBV-Fällen geprägt.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass es nicht genügt, den Schutz vor SGBV in Bezug auf Militärs voranzubringen, ohne die gesellschaftliche Stellung marginalisierter Gruppen beispielsweise in bildungspolitischer oder ökonomischer Hinsicht im VN-Engagement zu berücksichtigen. Die Entstigmatisierung ist dabei ein Baustein, um der Wirksamkeit von SGBV im Konflikt in der DR Kongo den Nährboden zu entziehen. Dies gelingt aber nur, indem Frauen in politische, wirtschaftliche und bildungstechnische Strukturen eingebunden werden. Eingebundenheit muss

sich dabei neben der Quantität maßgeblich an der Qualität der Partizipation messen lassen. Denn SGBV kann nur dann in der Breite angegangen werden, wenn Frauen Schlüsselpositionen auch in Bildung, Verwaltung, Justiz etc. einnehmen und diese Lebensbereiche auch grundlegend (mit)gestalten.

Literaturverzeichnis

- Autesserre, Séverine: *The Trouble with the Congo: Local Violence and the Failure of International Peacebuilding*, New York 2010.
- Baaz, Maria Eriksson/Stern, Maria: *Why do soldier rape? Masculinity, violence, and sexuality in the armed forces in the Congo (DCR)*, in: *International Studies Quarterly* 2 (2009), S. 495-518.
- Banwell, Stacey: *Rape and sexual violence in the Democratic Republic of Congo: a case study of gender-based violence*, in: *Journal of Gender Studies* 1 (2014), S. 45-58.
- Basu, Soumita: *The United Nations' Women, Peace and Security agenda*, in: Sharoni, Simona u.a. (Hg.): *Handbook on Gender and War*, Cheltenham 2016, S. 572-590.
- Bashwira, Marie-Rose: *Frauenrechte*, in: Bobineau, Julien/Gieg, Philipp/Lowinger, Timo (Hg.): *Landeskunde Demokratische Republik Kongo*, Berlin 2021, (i.E.).
- Bjørkhaug, Ingunn/Bøås, Morten: *Men, women, and gender-based violence in North Kivu, DRC*, Oslo 2014.
- Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike/Loeper, Lisa: *Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern: Ein Literaturüberblick*, in: *Peripherie*, 133 (2014), S. 71-89.
- Cannon, Patrick: *A Feminist Response to Rape as a Weapon of War in Eastern Congo*, in: *Peace Review: A Journal of Social Justice* 24 (2012), S. 478-483.
- Carlsen, Erika: *Ra/pe and War in the Democratic Republic of the Congo*, in: *Peace Review: A Journal of Social Justice* 4 (2009), S. 474-483.
- Cohen, Dara Kay: *Female Combatants and the Perpetration of Violence: Wartime Rape in the Sierra Leone Civil War*, in: *World Politics* 3 (2013), S. 383-415.
- Commission on Human Rights: *Report on the situation of human rights in Zaïre*, prepared by the Special Rapporteur, Mr. Roberto Garretón, in accordance with Commission resolution 1994/87 (1995).
- : *Report on the situation of human rights in Zaïre*, prepared by the Special Rapporteur, Mr. Roberto Garretón, in accordance with Commission resolution 1995/69 (1996).
- Court, Anthony: *The Bayamulenge of South Kivu: The ›Nationality Question‹*, in: *African Studies* 3 (2013), S. 416-439.
- Crawford, Young: *Zaïre: The unending crisis*, in: *Foreign Affairs* 1 (1978), S. 169-185.

- Department of State: Country Reports on human rights practices for 1992, Washington, DC 1993.
- : Democratic Republic of the Congo Country Report on Human Rights Practices for 1997, https://1997-2001.state.gov/global/human_rights/1997_hrp_report/congodr.html (22.02.2021).
- Georgetown Institute for Women (GIWPS): Peace and Security and Peace Research Institute Oslo: Women, Peace and Security Index 2019/20: Tracking sustainable peace through inclusion, justice, and security for women, Washington, DC 2019.
- Goetze, Katharina: No Sign of End to Epidemic, in: Tosh, Caroline/Chazan, Yigal (Hg.): Special Report: Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo, Washington DC/London 2008, S. 4f.
- Haskin, Jeanne M.: The Tragic State of the Congo: from Decolonization to Dictatorship, New York 2005.
- Henry, Nicola: Theorizing Wartime Rape: Deconstructing Gender, Sexuality and Violence, in: *Gender & Society*, 1/2016, S. 44-56.
- Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska: Recht auf Wiedergutmachung: Geschlechtergerechtigkeit und die Bewältigung historischen Unrechts, Leverkusen-Opladen 2014.
- Horváth, Enikő u.a.: Gender-based violence laws in sub-Saharan Africa, www.reproductiverights.org/sites/default/files/documents/GBV_Laws_in_Sub-Saharan_Africa.pdf (11.02.2020).
- Hogwood, Jemma u.a.: »I learned Who I am«: Young People born from genocide rape in Rwanda and their experiences of disclosure, in: *Journal of Adolescent Research* 5 (2018), S. 549-470.
- Houérou, Fabienne Le: Humanitarian Crises and International Relations 1959-2013, Sharjah 2014.
- Human Rights Watch (HRW): »Attacked by all Sides«. Civilians and the War in Eastern Zaire. <https://www.hrw.org/report/1997/03/01/attacked-all-sides/civilians-and-war-eastern-zaire> (05.02.2021).
- : The War within the War: Sexual Violence Against Women and Girls in Eastern Congo (2002).
- IPU Parline: Global data on national parliaments: Democratic Republic of the Congo, https://data.ipu.org/content/democratic-republic-congo?chamber_id=13569 (03.01.2020).
- Independent Advisory Group on Country Information (IAGCI): Country Policy and Information Note: Democratic Republic of Congo (DRC): Gender Based Violence, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/742590/DRC._GBV._2018.v2_ext__003_.pdf (22.02.2021).

- Jackson, Stephen: Of »Doubtful Nationality«: Political Manipulation of Citizenship in the D.R. Congo, in: *Citizenship Studies* 5 (2007), S. 481-500.
- Jérôme Gouzou u.a.: *The Democratic Republic of the Congo – Gender Profile*, [Stockholm] 2009.
- JICA: *Country Gender Profile Democratic Republic of the Congo Final Report*, Stockholm 2017.
- Johnson, Kirsten u.a.: Association of Sexual Violence and Human Rights Violations with Physical and Mental Health in Territories of the Eastern Democratic Republic of the Congo, in: *JAMA* 5 (2010), S. 553-562.
- Johnson, Dominic: *Kongo: Kriege, Korruption und die Kunst des Überlebens*, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2014.
- Kaldor, Mary: *New and old wars*, Stanford 1999.
- Kisangani, Emizet F.: *Civil wars in the democratic republic of Congo, 1960-2010*, Boulder 2012.
- Krause, Ulrike: Wie bewältigen Flüchtlinge die Lebensbedingungen in Flüchtlingslagern? Ergebnisse aus einer empirischen Analyse zu kongolesischen Flüchtlingen in Uganda, in: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 2 (2016), S. 189-220.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: *Hegemonie und radikale Demokratie: Zur Dekonstruktion des Marxismus*, 5. Aufl., Wien 2015.
- Landwise: Congo (Democratic Republic of) Family Code, <https://landwise.resourceequity.org/records/1604-congo-democratic-republic-of-family-code> (11.02.2021).
- Leatherman, Janie L.: *Sexual violence and armed conflict*, Cambridge, MA 2011.
- Marriage, Zoë: *Formal Peace and Informal War: Security and Development in Congo*, London 2013.
- Martín de Almagro, Maria: Hybrid Clubs: A Feminist Approach to Peacebuilding in the Democratic Republic of Congo, *Journal of Intervention and Statebuilding*, 3 (2018), S. 319-334.
- Masuku Ayikaba, Jules: Natürliche Ressourcen, in: Bobineau, Julien/Gieg, Philipp/Lowinger, Timo (Hg.): *Landeskunde Demokratische Republik Kongo*, Berlin 2021, (i.E.).
- Mbambi, Annie Matundu/Faray-Kele, Marie-Claire: Gender Inequality and Social Institutions in the D.R.Congo, https://www.peacewomen.org/sites/default/files/hrinst_genderinequalityinthedrc_wilpf_december2010english_o.pdf (23.02.2021).
- Meger, Sara: Rape of the Congo: Understanding sexual violence in the conflict in the Democratic Republic of Congo, in: *Journal of Contemporary African Studies* 2 (2010), S. 119-135.
- Medicins Sans Frontieres (MSF): *The Hunting and Killing of Rwandan Refugees in Zaire-Congo: 1996-1997*. <https://www.msf.org/sites/msf.org/files/2019-04/MS>

- F%20Speaking%20Out%20Hunting%20and%20Killing%20of%20Rwandan%20Refugees%20in%20Zaire-Congo%201996-1997.pdf (07.02.2021).
- Ministry of Gender, Family and Child (2010): The Government's Action Plan of the Democratic Republic of the Congo for the Purposes of Resolution 1325 of the United Nations Security Council, https://www.peacewomen.org/sites/default/files/drc_nap_english_2010.pdf (23.02.2021).
- (2018): National Action Plan for Implementing United Nations Security Council Resolution 1325 on Women, Peace and Security, 2nd Generation, [https://www.peacewomen.org/sites/default/files/DRC%20NAP%202019%20\(English\).pdf](https://www.peacewomen.org/sites/default/files/DRC%20NAP%202019%20(English).pdf) (23.02.2021).
- Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Reinbek b.H. 2002.
- Nelle, Dietrich: Demokratische Republik Kongo – die Verfassung von 2005, in: Law and Politics in Africa, Asia and Latin America 4 (2006), S. 480-523.
- Office of the High Commissioner: Report on the mission carried out at the request of the High Commissioner for Human Rights between 25 and 29 March 1997 to the area occupied by rebels in eastern Zaire, <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/report-mission-carried-out-request-high-commissioner-human-rights> (06.02.2021).
- Ohambe u.a.: Women's Bodies as a Battleground: Sexual Violence Against Women and Girls During the War in the Democratic Republic of Congo: South Kivu (1996-2003), Bujumbura/Bukavu/London 2005.
- OHCHR: Democratic Republic of the Congo 1993-2003, https://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/DRC_MAPPING_REPORT_FINAL_EN.pdf (16.02.2021).
- Ozcurumez, Saime/Akyuz, Selin/Bradby, Hannah: The Conceptualization problem in research and responses to sexual and gender-based violence in forced migration, in: Journal of Gender Studies 1 (2021), S. 66-78.
- Puechguirbal, Nadine: Women and War in the Democratic Republic of the Congo, in: Signs, 4 (2003), S. 1271-1281.
- Reyntjens, Filip: The Great African War. Congo and Regional Geopolitics, 1996-2006, New York 2009.
- : Waging (Civil War) Abroad. Rwanda and the DRC, in: Straus, Scott/Waldorf, Lars (Hg.): Remaking Rwanda. State Building and Human Rights after Mass Violence, Madison, WI 2011, S. 132-152.
- Rufanges, Jordi Calvo/Royo Aspa, Josep Maria: Democratic Republic of Congo: A Review of 20 years of war, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A%20Review%20of%2020%20years%20of%20war.pdf> (10.02.2021).
- Schäfer, Rita: Frauen und Kriege in Afrika: Ein Beitrag zur Gender-Forschung, Frankfurt a.M. 2008.

- Scheuermann, Manuela: Women, Peace and Security: A Global Agenda in the Making, in: Dies./Zürn, Anja (Hg.): Gender Roles in Peace and Security: Prevent, Protect, Participate. Cham 2020, S. 1-8.
- Schreiber, Wolfgang: Konfliktgeschichte, in: Bobineau, Julien/Gieg, Philipp/Lowinger, Timo (Hg.): Landeskunde Demokratische Republik Kongo, Berlin 2021, (i.E.).
- The Demographic and Health Surveys Program (The DHS Program): Gender Indicator Data, <https://dhsprogram.com/topics/gender/index.cfm> (23.02.2021).
- Trenholm, Jil u.a.: The global, the ethnic and the gendered war: women and rape in eastern Democratic Republic of Congo, in: A Journal of Feminist Geography 4 (2016), S. 484-502.
- UN: Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000. https://www.un.org/depts/german/sr/sr_00/sr1325.pdf (24.02.2021).
- : Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women: Treaty Collection, <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-8.en.pdf> (02.01.2020).
- UN Commission on Human Rights: Commission on Human Rights resolution 1999/56: Situation of human rights in the Democratic Republic of the Congo, <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/commission-human-rights-resolution-199956-situation-human-rights> (24.02.2021).
- UNHCR: The State of The World's Refugees 2000: Fifty Years of Humanitarian Action, <https://www.unhcr.org/en-ie/3ebf9bb60.pdf> (06.01.2021).
- UN-Generalsekretär (UNGS): Report of the joint mission on human rights violations occurring in eastern Zaire, <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/report-joint-mission-human-rights-violations-occurring-eastern> (16.02.2021).
- UN Women: Preventing conflict transforming justice securing the peace: A global study on the implementation of United Nations Security Council Resolution 1325. UN Women. Retrieved November 13, 2018, http://wps.unwomen.org/pdf/en/GlobalStudy_EN_Web.pdf (16.02.2021).
- Wallström, Margot: Ending sexual violence: From recognition to action. Keynote Speech at the Women and War – UNSCR 1325 – Tenth Anniversary Conference, Washington DC, 3.11.2010, <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/statement/women-and-war-unscr-1325-tenth-anniversary-keynote-speech/> (21.02.2021).
- Witschel, Konstantin: Netzwerkstrukturen in modernen Bürgerkriegen: Der Fall der Demokratischen Republik Kongo, Wiesbaden 2018.
- Women's International League for Peace & Freedom (WILPF 2019): Democratic Republic of the Congo: Submissions to the Committee on the Elimination of Discrimination against Women.

- (2021): Resolution Texts and Translations, <http://peacewomen.org/resolutions-texts-and-translations> (23.02.2021).
- World Economic Forum: Insight Report: Global Gender Gap Report 2020, http://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2020.pdf (23.02.2021).
- Zarkov, Dubravka: Conceptualizing Sexual Violence in Post-Cold War Global Conflicts, in: Hagemann, Karen/Dudink, Stefan/Rose, Sonya O. (Hg.): *The Oxford Handbook of Gender, War, and the Western World since 1600*, Oxford 2020, S. 727-745.
- Zürn, Anja: Vergewaltigung: Eine Waffe des Krieges, in: *Forum Wissenschaft* 3 (2017), S. 26-28.
- : From Sex and Gender to Intersectional Approaches? UN-Written Identities of Local Women in Participation and Protection Discourses, in: Scheuermann, Manuela/Dies. (Hg.): *Gender Roles in Peace and Security: Prevent, Protect, Participate*. Cham 2020, S. 11-33.